

Arbeitsgemeinschaft Demokratie und Recht – Demokratie-Initiative '94
88147 Achberg - Hohbuchweg 23 - Tel. 08380-500

An den
Petitionsausschuß des
Deutschen Bundestages
z. Hd. der Vorsitzenden
Deutscher Bundestag
53113 B O N N

Achberg, 3. März 1994

Sehr geehrte Mitglieder des Petitionsausschusses!

Beigefügt überreichen wir Ihnen eine Petition, die im Zusammenhang steht mit einer Aufgabe, die im Vertrag zur deutschen Einheit gestellt war. Dort heißt es, der Gesetzgeber sei aufgefordert, u. a. die Frage der Ausgestaltung des plebiszitären Elementes im Grundgesetz zu prüfen.

Das Prüfungsergebnis hat gezeigt, daß trotz Abertausenden von Eingaben aus der Bevölkerung, die sich auf diesen Punkt richteten, die Koalitionsmehrheit nicht gewillt war, dem Gesetzgeber einen entsprechenden, auf GG Art. 20 Abs. 2 gestützten Vorschlag zu unterbreiten.

So wurde das totalitäre Regime der ehemaligen DDR zwar in einer zu Recht vielgepriesenen "demokratischen Revolution" des Volkes überwunden und in der Folge dieses Souveränitätsereignisses die deutsche Einheit erreicht, doch das **nationale** Ziel - "Wir sind **ein** Volk" – umfasst, wenn es nach dem Deutschen Bundestag geht, nicht das **demokratische Element** dieser Revolution: "Wir sind **das** Volk" = Volkssouveränität im Sinne der direktdemokratischen Selbstbestimmung der Rechtsgemeinschaft.

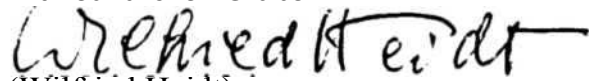
Wir ziehen nicht dessen Recht in Zweifel, so zu entscheiden, wie es die Mehrheit der Verfassungskommission empfiehlt. Aber in einer wirklichen Demokratie, in der das Prinzip der Volkssouveränität nicht bloß ein abstraktes Ideal sein darf, kann das nicht das letzte Wort in der Sache sein. Das Volk selbst muß entscheiden können, ob es auch künftig alle Macht zur Gestaltung seines politischen Schicksals seinen gewählten Volksvertretern überlassen oder aber sich selbst auch **Entscheidungen vorbehalten** will, wenn es durch die erforderliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern in einem **Volksbegehren** verlangt wird.

Dies ist das Anliegen unserer Petition, die sich insofern anschließt an Petitionen, die dem Deutschen Bundestag in Vorstufen bereits 1984 und 1988 vorlagen.

Konkret bringen wir unsere Petition in Verbindung mit der Bundestagswahl im Oktober dieses Jahres. Sie ist also termingebunden. Daher bitten wir Sie um vorgezogene, möglichst baldige Befassung, damit die Öffentlichkeit sich rechtzeitig ein Urteil über die Haltung der Volksvertretung zu der von uns vorgelegten Forderung bilden kann.

Wir bitten Sie um die Eingangsbestätigung der Petition und um Nachricht, wie das weitere Verfahren sein wird. Sollte eine Anhörung gewünscht sein, sind wir dazu jederzeit bereit.

Mit freundlichen Grüßen


(Wilfried Heidt)

Petition: Anbei

P E T I T I O N

an den Deutschen Bundestag zur Durchführung einer Volksabstimmung (gem. GG Art. 20 Abs. 2) über die Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung (gem. nachstehendem Gesetzentwurf, Ziff. IV.)

I.

Nachdem es die Verfassungskommission mehrheitlich abgelehnt hat, das im Grundgesetz bereits verankerte plebiszitäre Prinzip der Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk **“in Abstimmungen“** (GG Art. 20, Abs. 2) auszugestalten und dieses Grundrecht nun im geeinten Deutschland verfügbar zu machen, fordern wir den Deutschen Bundestag auf, diese Frage dem deutschen Volk anlässlich der Bundestagswahl zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn unsere Demokratie nicht schon im Kern faul sein soll und nicht nur an den Rändern sich Krankheitssymptome wie Parteien- und Politikverdrossenheit ausbreiten, dann kann es doch nur das Volk selbst sein, das zu entscheiden hat, ob es auch künftig alle Macht zur Gestaltung seines politischen Schicksals seinen gewählten Volksvertretern überlassen, oder aber sich selbst auch **Entscheidungen vorbehalten** will, wenn es durch die erforderliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern in einem **Volksbegehren** verlangt wird.

II.

Wir haben dem Deutschen Bundestag vor nunmehr 10 Jahren eine erste Petition in dieser Sache vorgelegt. Sie war damals schon von ca. 100 000 Unterschriften unterstützt. Sie wurde am 4. 10. 1994 im Plenum verhandelt. Eine zweite Intervention haben wir drei Jahre später unternommen, weil wir zu der Ansicht gekommen waren, daß in Deutschland 1989 eine historische Situation eintreten werde, die auch nach einer tieferen Verankerung der Demokratie in unserem Gemeinwesen verlange. Diese Einschätzung wurde dann durch die Ausgangsdevise des Umbruchs in der damaligen DDR - "Wir sind das Volk" - bestätigt.

Wir legten damals - inzwischen unterstützt von über einer halben Million Zustimmungserklärungen - dem Bundestag das Verlangen vor, zum 40. Gründungstag der Bundesrepublik eine Volksabstimmung zu ermöglichen über den von uns eingebrachten Gesetzentwurf zur Regelung des Art. 20 Abs. 2 GG (= das Grundrecht der "dreistufigen Volksgesetzgebung"¹¹). Diese Petition wurde im Mai 1988 vom Plenum formal zwar an die Fraktionen überwiesen, aber von dort regte sich dann nichts mehr.

Parallel brachten wir dasselbe Anliegen auch an die damalige Volkskammer der DDR bzw. an deren exekutive Staatsorgane heran, mit im Prinzip demselben Ergebnis wie in Bonn. Doch dort, im zweiten deutschen Staat, erhob sich das Volk und stürzte das Regime; jetzt aber bemerkt es von Jahr zu Jahr besser, daß sein erster **demokratischer** Ruf - "Wir sind *das* Volk" - nicht Erfüllung fand in der Verwirklichung seines zweiten Rufes nach **nationaler** Einheit ("Wir sind *ein* Volk"). Das ist der tiefere Grund, warum Ergebnisse der empirischen Sozialforschung derzeit zeigen, daß etwa die Hälfte der Wahlberechtigten in den neuen Bundesländern nicht an den Wahlen teilnehmen will.

III.

Es ist nicht unsere Auffassung, daß durch das Recht zur Volksinitiative, zum Volksbegehren und zum Volksentscheid sozusagen ein Patentrezept für die Therapie aller Krisen gefunden wäre. Darum geht es überhaupt nicht. Es geht lediglich um das allerdings gewichtige Selbstverständliche, daß in der Demokratie der **Souverän, d. h. die Gemeinschaft der Stimmberechtigten**, das Recht haben muß, seinen Willen, den **Gemeinwillen**, zu bilden. Der demokratische Charakter dieser Willensbildung muß durch ein entsprechendes Verfahren garantiert sein. Dabei kann es

nicht angehen, daß sich irgendeine Instanz über die Stimmberechtigten stellen und verfügen dürfte, was diese zum Gegenstand einer gesetzlichen Regelung, einer Entscheidung machen dürfen und was nicht.

Das demokratische Prinzip des Selbstbestimmungsrechtes des Volkes verlangt hier das offene Verfahren: Was von einer bestimmten Anzahl begehrt wird, darüber muß ein **Volksentscheid** stattfinden. Die verschiedentlich genannte These, es müsse dieses und jenes dem Bereich des "Abstimmbaren" entzogen sein, hätte nur dann eine demokratische Legitimation, wenn entsprechende Begrenzungen aufgrund eines Volksbegehrens in einem Volksentscheid vom Volk selbst gesetzt würden. Andernfalls könnte man nicht von wirklicher Volkssouveränität sprechen.

IV.

Unter diesen Voraussetzungen richten wir an den Deutschen Bundestag die Aufforderung, Gleichzeitig mit der Bundestagswahl 1994 einen Volksentscheid über die folgende verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Volksgesetzgebung zu veranlassen:

A. Die Volksinitiative

1. Mindestens 50 000 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Deutschen Bundestag einen mit Gründen versehenen Gesetzentwurf oder eine vergleichbare politische Forderung vorzulegen.
2. Die Initianten haben das Recht, hinsichtlich Ihres Anliegens im Bundestag gehört zu werden.
3. Der Bundestag ist verpflichtet, über Volksinitiativen innert eines halben Jahres geschäftsordnungsmäßig zu beraten und zu beschließen.
4. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

B. Das Volksbegehren

1. Lehnt der Bundestag das Anliegen einer Volksinitiative ab, hat sie das Recht, ein Volksbegehren zum Volksentscheid einzuleiten.
2. Ein Volksbegehren ist erfolgreich, wenn ihm mindestens 1 Million Stimmberechtigte durch ihre Unterschrift beigetreten sind.
3. Die Unterschriften sind auf einem einheitlichen Formular in freier Unterschriftensammlung längstens innerhalb von zwei Jahren zu leisten. Gültig sind die Unterschriften stimmberechtigter Bürgerinnen und Bürger.
4. Im Falle des Erfolges steht der Initiative eine Kostenpauschale zu.
5. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

C. Der Volksentscheid

1. Ein Volksentscheid findet frühestens ein halbes, spätestens ein Jahr nach einem erfolgreich abgeschlossenen Volksbegehren statt. Der Termin wird in Absprache mit der Initiative von der Bundesabstimmungsleitung bestimmt.
2. Während der Zeit vor der Abstimmung - mindestens aber während eines Vierteljahres - ist es das Recht der Befürworter bzw. der Gegner einer Vorlage, ihre Positionen in den Massenmedien - Presse, Radio, Fernsehen gleichberechtigt darzustellen.
3. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

V.

Da diese Petition termingebunden ist, bitten wir Sie um unverzügliche Befassung mit dem Anliegen und um möglichst baldigen Beschluß desselben. In Erwartung Ihrer entsprechenden Nachricht verbleiben wir – auch im Namen aller Bürgerinnen und Bürger, deren Unterschriften Ihnen aufgrund unserer bisherigen und parallelen Interventionen in gleicher Sache bereits vorliegen – mit freundlichen Grüßen!

Achberg, 3. März 1994

gez.: Bertold Hasen-Müller / Wilfried Heidt